

**Antrag auf Reduzierung der Abwassergebühr für Schmutzwasser
und
Bescheinigung über die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen nach
§ 33, Abs. 2 MessEG zur Verwendung von Messgeräten**

Das novellierte und zum 01.01.2015 in Kraft getretene Mess- und Eichgesetz sieht einige neue Pflichten vor, die auch die Verwendung von Messgeräten betreffen. Messgeräte werden insbesondere zur Abrechnung im geschäftlichen Verkehr verwendet. Der Messgeräteverwender (hier: Grundstückseigentümer) hat dem Messdatenverwender (hier: Stadt Sankt Augustin) zu bescheinigen, dass die eingebaute private Nebenwasseruhr den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Der Messgeräteverwender verpflichtet sich, die für Messgeräteverwender bestehenden Verpflichtungen zu erfüllen.

Antragsteller:

(Name, Vorname)

(Straße, Haus-Nr.)

(Plz, Wohnort)

(Tel.-Nr. für Rückfragen)

Anschrift des Objektes:

(Straße, Haus-Nr.)

53757 Sankt Augustin

(Plz, Wohnort)

(Deb.-Nr. u. Objekt-Nr. / Kassenzeichen)

Hauptwasserzähler:

(Zählernummer)

(Zählerstand)

Erfassungsdaten der neuen privaten Nebenwasseruhr:

(Zählernummer)

(Anfangszählerstand)

(Datum des Einbaus)

(Geeicht bis)

Ich versichere, dass die o.a. private Nebenwasseruhr

- nur zur Erfassung der Wassermenge dient, die nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird.
- an einer separaten Zuleitung für diese Zapfstelle installiert ist.
- eine geeichte, fest installierte Nebenwasseruhr ist.
- frostsicher installiert ist.

Verwendungszwecks der Nebenwasseruhr:

- zur Gartenbewässerung
- zur Bewässerung von Sportanlagen
- zur Bewässerung von landwirtschaftlichen Flächen
- zur Vieh-Tränke
- für Wasserverluste durch Produktion, Gewerbeart: _____.
- für Sonstiges: _____.

(Ort, Datum)

(Unterschrift Grundstückseigentümer)